

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 29.

München, den 3. Juni 1879.

I n h a l t :

Bekanntmachung vom 27. Mai 1879, die Führung der Register über die zur Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen von Ehefrauen betr. — Erbensverleihungen.

Bekanntmachung, die Führung der Register über die zur Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen von Ehefrauen betreffend.

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge der Bestimmungen in Art. 234 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Civilprozeßordnung und Konkursordnung vom 23. Februar 1879 werden bezüglich der Führung der Register über die zur Erhaltung des Vorzugsrechts angemeldeten Forderungen von Ehefrauen nachstehende nähere Vorschriften erlassen:

§. 1.

Bei jedem Amtsgerichte in den Landestheilen rechts des Rheins ist ein Register über die zur Erhaltung der Vorzugsrechte angemeldeten Forderungen von Ehefrauen zu führen.

§. 2.

Das Register ist nach dem beigefügten Formulare A in der Art anzulegen, daß das Formularpapier zu je zehn Bogen geheftet in einen mit der Ueberschrift: